

23.05.2024

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3781 vom 29. April 2024
der Abgeordneten Ralf Witzel und Dietmar Brockes FDP
Drucksache 18/9076

Forderungen zahlreicher Steuerberater nach Fristverlängerung und Bürokratieabbau – Wie ist der aktuelle Stand bei den Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen in Nordrhein-Westfalen?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Mit den sog. Überbrückungshilfen I bis IV sowie den November- und Dezemberhilfen konnte vielen Unternehmen in der Zeit der Corona-Pandemie finanziell schnell geholfen werden. Da die Hilfen damals auf Basis prognostizierter Umsätze und Kosten ausgezahlt wurden, ist es nun notwendig und richtig, Schlussabrechnungen über prüfende Dritte vorzunehmen und bei den Behörden einreichen zu lassen. Diese werden dann dort erneut durch die jeweiligen Bewilligungsbehörden in den Bundesländern geprüft.

Die ursprüngliche Einreichungsfrist für die Schlussabrechnungen endete am 31. Oktober 2023. Falls eine Verlängerung für die Einreichung erforderlich war, konnte eine Nachfrist bis 31. März 2024 beantragt werden.¹

Beschwerden von prüfenden Dritten häuften sich insbesondere seit Beginn des Jahres 2024. Die Prüfprozesse werden als massiv ineffizient und bürokratisch wahrgenommen. So ist beispielsweise die Rede von Katalogen an einzureichenden Nachweisen, welche seitens der Prüfbehörden selbst bei kleinen Förderbeträgen von den prüfenden Dritten eingefordert werden. Die von den Prüfstellen angesetzte Frist zur Beantwortung von Nachfragen sei extrem kurz. Darüber hinaus wird bemängelt, dass Förderbedingungen neu ausgelegt würden und sich bundesweit abweichende Regelungen zur zeitlichen Zuordnung von Fälligkeiten entwickelten. Während die prüfenden Dritten unter massivem Zeitdruck standen, haben die Bewilligungsstellen bis 2027 Zeit, um die Schlussabrechnungen abzuarbeiten.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat unlängst gemeinsam mit den Ländern die Fristen für noch ausstehende Schlussabrechnungen verlängert. „Bund und Länder haben sich im Einklang mit den Berufsorganisationen der prüfenden Dritten heute im Rahmen einer Sonder-Wirtschaftsministerkonferenz gemeinsam auf eine letztmalige Fristverlängerung zur Einreichung der Schlussabrechnung verständigt. Die Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen (Überbrückungs-, November- und Dezemberhilfen) können

¹ <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/DE/FAQ/Schlussabrechnung/schlussabrechnung.html>

demnach noch bis zum 30. September 2024 eingereicht werden“, heißt es in einer gemeinsamen Pressemeldung vom 14. März 2024 auf der Website des BMWK.²

Die „Gemeinsame Verständigung von Bund, Ländern und prüfenden Dritten“, welche über die Internetseite der Wirtschaftsprüferkammer online einsehbar ist, enthält außerdem konkrete Maßnahmen zum Bürokratieabbau. Es soll künftig zu einer Vereinfachung und Beschleunigung von Prüfprozessen in den Bewilligungsstellen kommen. So sollen beispielsweise „Katalogabfragen“ ohne konkreten Anlass vermieden und die Rückmeldefrist bei Nachfragen auf 21 Tage verlängert werden.³

Nach Erkenntnissen der WAZ vom 22. März 2024 sind rund 86.000 Unternehmer betroffen, siehe Artikel mit der Überschrift: „Corona: 86.000 Betrieben droht Rückzahlung“.

Was bei den betroffenen Unternehmern oft zu Unmut und finanziellen Schwierigkeiten führen kann, dürfte die Finanzminister in Land und Bund auf der Einnahmeseite freuen. In Zeiten knapper Kassen kann sich so im laufenden Jahr 2024 eine beträchtliche und unerwartete Zuführung für die Haushalte ergeben.

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie hat die Kleine Anfrage 3781 mit Schreiben vom 23. Mai 2024 namens der beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Seit Beginn der Pandemie vor über vier Jahren werden nordrhein-westfälische Soloselbstständige, Angehörige der freien Berufe und Unternehmen durch das Land in engem Schulterchluss mit dem Bund durch die pandemiebedingten Wirtschaftshilfen unterstützt. Bei diesen Programmen – der NRW-Soforthilfe 2020, den Überbrückungshilfen I bis IV, den November-/Dezember- und Neustarthilfen – handelt es sich um die größten Hilfsprogramme der Landesgeschichte.

In Nordrhein-Westfalen wurden seit Pandemiebeginn im März 2020 insgesamt rund eine Million Anträge gestellt und fast 18 Milliarden Euro an Antragstellende ausgezahlt. Die Abwicklung erfordert erhebliche personelle und organisatorische Kapazitäten bei den Bewilligungsstellen, den fünf Bezirksregierungen, die die Landesverwaltung seit Ausbruch der Pandemie fortwährend bereitstellt – unter anderem durch Neueinstellungen sowie den Einsatz von externen Dienstleistungsunternehmen.

Die Corona-Wirtschaftshilfen wurden vielfach auf der Basis von prognostizierten Umsatzrückgängen und Fixkosten beantragt. Antragsberechtigte Unternehmen konnten somit frühzeitig auf der Basis von Prognosedaten Zuschüsse beantragen. Die endgültige Höhe der Billigkeitsleistung wird nun anhand der tatsächlich realisierten Geschäftsentwicklung ermittelt. Die Schlussabrechnung ist daher notwendig, um einen Abgleich zwischen den ursprünglich beantragten Zuschüssen und denen, die den Antragstellenden tatsächlich zustehen, vorzunehmen. Als Ergebnis dieses Abgleichs können sich Nachzahlungen an die Antragstellenden oder Rückforderungen ergeben.

Die nachfolgenden statistischen Auswertungen unterliegen aufgrund der fortlaufenden Bearbeitung durch die Bezirksregierungen einer beständigen Veränderung.

² <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2024/03/20240314-corona-wirtschaftshilfen.html>

³ https://www.wpk.de/fileadmin/documents/Neu/BMWK_Fristverlaengerung_Einreichung_Corona-Wirtschaftshilfen_30-03-2024.pdf

1. **Wie viele der insgesamt vorzunehmenden Schlussabrechnungen sind bislang bei den jeweils zuständigen Bewilligungsbehörden in Nordrhein-Westfalen eingegangen? (Bitte sowohl den Betrag als auch den prozentualen Anteil angeben)**

Anzahl Schlussabrechnungen insgesamt erwartet	Anzahl bislang eingegangene Schlussabrechnungen	Beantragtes Fördervolumen bislang eingegangener Schlussabrechnungen	Prozentualer Anteil (= Einreichungsquote)
188.406	115.827	7.819.229.906 €	61,5%

In Nordrhein-Westfalen werden insgesamt rund 188.000 Schlussabrechnungen erwartet, davon sind bislang knapp 116.000 über das Fachverfahren bei den Bewilligungsstellen eingegangen, dies entspricht einer Einreichungsquote von 61,5 Prozent. Das beantragte Fördervolumen der bereits eingegangenen Schlussabrechnungen beträgt rund 7,8 Milliarden Euro.

Die Auswertung erfolgte zum Stichtag des 15. April 2024.

2. **In genau wie vielen Fällen sind in Nordrhein-Westfalen bereits Schlussbescheide über die endgültige Förderhöhe ergangen? (Bitte sowohl den Betrag als auch den prozentualen Anteil angeben)**

Anzahl Schlussabrechnungen insgesamt erwartet	Anzahl Schlussabrechnungen bereits beschieden	Bereits bewilligtes Fördervolumen in der Schlussabrechnung	Prozentualer Anteil (= Bewilligungsquote)
188.406	19.357	226.824.168 €	10,3%

In Nordrhein-Westfalen wurden mehr als 19.000 Schlussabrechnungen bereits abschließend bearbeitet, dies entspricht einer Bewilligungsquote von 10,3 Prozent. Dabei wurde ein Fördervolumen von knapp 227 Millionen Euro abschließend bewilligt.

Die Auswertung erfolgte zum Stichtag des 15. April 2024.

3. **In wie vielen der prüfungsbehördlich abschließend bearbeiteten Fällen in Nordrhein-Westfalen ist es bis dato zu einer Rückforderung gegenüber dem Zahlungsempfänger gekommen? (Bitte sowohl die Anzahl als auch den prozentualen Anteil angeben)**

Anzahl Schlussabrechnungen insgesamt erwartet	Anzahl Schlussabrechnungen bereits beschieden mit Rückforderungen	Summeder Rückforderungen bereits beschiedener Schlussabrechnungen	Prozentualer Anteil (= Rückforderungsquote)
188.406	811	-2.661.077 €	0,4%

Bei den bereits abschließend bearbeiteten Schlussabrechnungen hat die Prüfung in 811 Fällen einen Rückforderungsanspruch gegenüber dem/der Antragstellenden ergeben, dies entspricht einer Rückforderungsquote von 0,4 Prozent. Insgesamt sind bei den bereits beschiedenen Schlussabrechnungen knapp 2,7 Millionen Euro zurück zu fordern.

Die Auswertung erfolgte zum Stichtag des 15. April 2024.

4. *Wie hoch ist dabei bislang in der Teilmenge der ergangenen Schlussbescheide, die einen Rückforderungsanspruch gegenüber dem seinerzeitigen Zahlungsempfänger enthalten, die durchschnittlich ausgewiesene Rückforderungshöhe?*

Die durchschnittliche Rückforderungshöhe bei den bereits beschiedenen Schlussabrechnungen mit Rückforderungsanspruch beträgt rund 3.281 Euro.

Die Auswertung erfolgte zum Stichtag des 15. April 2024.

5. *Wie hoch sind nach aktuellen Erkenntnissen der Landesregierung die zu erwartenden Effizienzzuwächse im Zuge des auf Bundesebene beschlossenen Bürokratieabbaus bei den Prüfprozessen, insbesondere den Zeitraum zwischen Einreichung der Schlussabrechnung und Ausstellung des Schlussbescheids betreffend? (Detaillierte Darstellung der bisherigen Erfahrungen zu den Reformauswirkungen erbeten)*

Bei der Prüfung und Schlussbescheidung der eingereichten Anträge auf Schlussabrechnung ist grundsätzlich auf ein angemessenes Verhältnis zwischen Prüftiefe und Schnelligkeit zu achten, um dem Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgebot der Landeshaushaltsordnung zu entsprechen. Insbesondere bei betriebswirtschaftlich und rechtlich komplexeren Unternehmensstrukturen nimmt die Prüfung der Anträge erfahrungsgemäß längere Zeit in Anspruch, da hierfür betriebswirtschaftliches und juristisches Fachpersonal benötigt wird.

Für Nordrhein-Westfalen hat sich das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie aufgrund der Größe des Landes und der hohen Fallzahlen dazu entschlossen, bezirksregierungsübergreifende Leitfäden für die Bearbeitung der Schlussabrechnungen zu erstellen. Hierdurch soll eine landesweit einheitliche Verwaltungspraxis sichergestellt werden, die insbesondere vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes entscheidend ist und zugleich eine schnellere Einarbeitung von Mitarbeitenden erlaubt.

Nordrhein-Westfalen hat bereits im vergangenen Jahr eine Anpassung des Prüfprozesses erlassen, die zu einer Beschleunigung führte. Dazu zählt insbesondere ein vereinfachter Umgang mit erstmalig eingereichten Fixkostenpositionen sowie die Einführung von Schwellenwerten, die eine Abstufung in drei Prüfcluster ermöglicht.

Des Weiteren wurde eine antragstellerbasierte Prüfung der Schlussabrechnungen verlasst. Das heißt, dass alle vorliegenden Anträge eines/einer Antragstellenden nacheinander und programmweise bearbeitet werden. Hieraus ergeben sich Synergien für die jeweils Prüfenden, die auf diese Weise die Sachverhalte eines/einer einzigen Antragsstellenden über verschiedene Programmlinien besser nachvollziehen können.

Aufgrund dieses frühzeitig angepassten Prüfprozesses und der bereits im vergangenen Jahr antizipierten Prüfsystematik wurden in Nordrhein-Westfalen bereits vor der Sondersitzung der Wirtschaftsministerkonferenz vom 14. März 2024 Effizienzgewinne realisiert. Weitere Änderungen im Prüfprozess haben sich durch den Beschluss nicht ergeben.

Die veranlassten Maßnahmen führen insgesamt dazu, dass Nordrhein-Westfalen – trotz eines Anteils von rund 21 Prozent des bundesweiten Antragsvolumens – bei der Bearbeitung der Schlussabrechnung im Ländervergleich keine Auffälligkeiten zeigt. Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie steht weiterhin stetig im engen Austausch mit den

fünf nordrhein-westfälischen Bezirksregierungen als Bewilligungsstellen, um bei Bedarf die Prozesse in der Bearbeitung der Schlussabrechnung effizienter zu gestalten, eine zielgerichtete Prüfung sicherzustellen und dabei insgesamt wirtschaftlich und sparsam vorzugehen.